

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Herr Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Datum/Zeichen 10.01.2005

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71- 277
Telefax (02 21) 37 71-1 80
eMail Ruehl@lkt-nrw.de

Bearbeitet von
Dr. Christiane Rühl (LKT)
Hartmut Thielen (ST)
Gundolf Bork (StGB)
Aktenzeichen 61.12.01 Rü/Schr
69.51.00N

**Anhörung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) am 24. Januar 2005 -
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes. Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW wird der Unterzeichner als Sprecher teilnehmen und damit alle drei nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände vertreten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf vorab schriftlich Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist der Gesetzentwurf im Wesentlichen zu begrüßen. Die Ausrichtung auf eine Erweiterung des Handlungsspielraumes der Regionen, die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Straffung und Flexibilisierung der Verfahren bewerten wir positiv. Dasselbe gilt für die 1:1-Umsetzung der SUP-Richtlinie sowie die Vereinheitlichung mit Begrifflichkeiten aus dem ROG. Die Orientierung an einer nachhaltigen Raumentwicklung und an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die unerwünschte Entwicklungen verhindert und gewollte Entwicklungen ermöglicht bzw. fördert, findet unsere Unterstützung.

Vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas legt der Gesetzentwurf zu Recht das Erfordernis fest, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit angrenzenden Ländern und Staaten abzustimmen. Zutreffend beschreibt der Gesetzentwurf darüber hinaus die Raumordnung als gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und kommunaler Selbstverwaltung.

Im Einzelnen schätzen wir die Regelungen wie folgt ein:

Umsetzung der SUP-Richtlinie

Die erforderlichen Anpassungen an die sog. SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. EG Nr. L 197 S. 30) werden in den §§ 14 und 15

im Abschnitt über Raumordnungspläne vorgenommen. Diese Vorschriften sind bei den Regelungen für den Landesentwicklungsplan, den Regionalplan und den Regionalen Flächennutzungsplan jeweils in Bezug genommen. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Gesetzentwurf ist zu begrüßen, da die Anforderungen der Richtlinie 1:1 übernommen und keine höheren Standards etabliert werden. Das gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Sinne eines einfachen und zügigen Erarbeitungsverfahrens werden die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts auf die Einbringung von Anregungen beschränkt.

- **Anpassung an das Raumordnungsgesetz (ROG)**

Der Gesetzentwurf nimmt in den §§ 1, 2 sowie 13 Abs. 4 und 5 Angleichungen an die Begrifflichkeiten des ROG vor. Diese Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben ist systematisch konsequent und erleichtert die praktische Handhabung des Landesplanungsrechtes erheblich.

- **Umweltprüfung (§ 15)**

Eine frühzeitige Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt ist zu begrüßen. Zur Vereinfachung des Prüfverfahrens wäre es wünschenswert, dass eine Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, der zufolge die Umweltprüfung nach Landesplanungsgesetz durch eine vorgezogene Umweltprüfung nach Baugesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren durchgeführt wird, ersetzt werden kann.

- **Verhältnis Regionaler Flächennutzungsplan und Regionalplan**

Die in § 25 Abs. 3 zum Verhältnis zwischen Regionalem Flächennutzungsplan und Regionalplan gewählte Formulierung „... ist als integraler Bestandteil des Regionalplanes aufzustellen“, verstehen wir so, dass der Regionale Flächennutzungsplan gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem BauGB übernehmen und damit die staatlichen Regionalpläne ersetzen soll.

- **Berücksichtigung von Fachbeiträgen**

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind künftig nach § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Fachbeiträge insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, des Gewässer- und des Bodenschutzes sowie der Rohstoffsicherung, des Verkehrs und der gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen. Diese frühzeitige Einbeziehung der Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Wirtschaft ermöglicht eine verbesserte Aufbereitung und Berücksichtigung dieser Aspekte. Sie ist deshalb positiv zu bewerten.

- **Experimentierklausel, § 35**

Eine Experimentierklausel (§ 35) sieht vor, dass auf Anregung aus den Regionen neue oder vereinfachte Verfahren zur Erarbeitung von Raumordnungsplänen und zur Anwendung von weiteren Instrumenten der Plansicherung und Planverwirklichung erprobt werden können. Diese Regelung ermöglicht es, andere Verfahren der Regionalplanung auf der kommunalen Ebene zu testen. Sie macht den Regionalen Flächennutzungsplan auch anderen Kommunen zugänglich als den Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr und den angrenzenden Nachbargemeinden, auf die sich dieses Instrument nach der Regelung des § 26 Abs. 2 zunächst beschränkt. Neben dem relativ neuen Instrument des Regionalen Flächennutzungsplanes sind darüber hinaus andere kommunale Verfahren denkbar, die auf der Basis des § 35 ausprobiert werden können. Diese Flexibilisierung ist zu begrüßen. Kritisch zu bewerten ist allerdings, dass es für die Erprobung solcher Verfahren in jedem Einzelfall einer Rechtsverordnung der

Landesplanungsbehörde bedarf. Der hiermit verbundene bürokratische Aufwand und Zeitverlust steht im Widerspruch zur angestrebten Verfahrensvereinfachung und stellt den Wirkungsgrad der Experimentierklausel in Frage. Im Interesse der auch von der Landesregierung für notwendig gehaltenen Verwaltungsvereinfachung halten wir ein unbürokratischeres Verfahren als das einer Rechtsverordnung für erforderlich. Speziell für den Regionalen Flächennutzungsplan halten wir es für geboten, dieses Instrument schon per Gesetze allen Städten, Gemeinden und Kreisen Nordrhein-Westfalens zu eröffnen und die räumliche Beschränkung des § 26 Abs. 2 aufzuheben. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Definitionen sollten dann auch direkt durch das Gesetz vorgenommen und nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten werden.

- **Kritik: Genehmigungspflicht für Regionalpläne**

Kritisch zu bewerten ist die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes für Regionalpläne zugunsten der Landesplanungsbehörde (§ 20 Abs. 7). Das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe ersetzt speziell für die Modellregion das Genehmigungserfordernis durch eine Anzeigepflicht. Zur Verfahrensvereinfachung wäre es wünschenswert gewesen, diese Regelung bei der Neufassung des Landesplanungsgesetzes zum Regelfall für das gesamte Nordrhein-Westfalen zu machen. Das gilt insbesondere deshalb, weil im Genehmigungsverfahren die Planung nicht kreativ gestaltet, sondern lediglich zeitlich verzögert wird – eine Ablehnung gibt es im Bereich der Planänderungen praktisch nicht.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anregungen und Kritikpunkte bei Ihren Beratungen des Gesetzentwurfes berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink